

Übersicht Recall / Abwahl-Abberufungsverfahren von Bürgermeistern
per *Bürgerentscheid* auf der bundesdeutschen Kommunalebene

Erstellt von: Frank Rehmet, Mehr Demokratie e.V., Stand: 1.11.2022

Land	Regelung	Einleitung durch	Abstimmungsquorum beim Bürgerentscheid
Bayern	-	-	
Baden-Württemberg	-	-	
Berlin (Bezirke)	-	-	
Brandenburg	§ 53 BbgKVerf i.V.m. § 81 KWG	Bürgerbegehren bis 20.000 Einw.: 25 % 20.000 bis 60.000 Einw.: 20 % mehr als 60 000 Einw.: 15 %; oder 2/3 des Gemeinderats (auf Antrag der Hälfte des Rats)	25 %-Zustimmungsquorum
Stadt Bremen	-	-	
Bremerhaven	-	-	
Hamburg (Bezirke)	-	-	
Hessen	§ 76 HGO (Abberufung)	2/3 des Gemeinderats (auf Antrag der Hälfte des Rats)	30%-Zustimmungsquorum
Mecklenburg-Vorpommern	§ 20, § 32 KV M-V	2/3 des Gemeinderats	2/3-Mehrheit und 33,3 %-Zustimmungsquorum
Niedersachsen	§ 45o NKWG i.V.m. § 82 NKomVG	3/4 des Gemeinderats (auf Antrag von 3/4 des Rates)	25 %-Zustimmungsquorum
Nordrhein-Westfalen	§ 66 GO NRW	Bürgerbegehren bis 50.000 Einw.: 20 % 50.000 bis 100.000 Einw.: 17,5 % mehr als 100.000 Einw.: 15 % oder 2/3 Mehrheit des Gemeinderats (auf Antrag der Hälfte des Rats)	25 %-Zustimmungsquorum
Rheinland-Pfalz	§ 55 GemO Rpf	2/3 des Gemeinderats (auf Antrag der Hälfte des Rats)	30%-Zustimmungsquorum
Saarland	§ 58 KSVG	2/3 des Gemeinderats (Antrag muss von der Hälfte unterzeichnet sein)	30%-Zustimmungsquorum
Sachsen	§ 51 SächsGemO	Bürgerbegehren Bis 100.000 Einw.: 33,3 % mehr als 100.000 Einw. 20 %-33,3 %, (Hauptsatzung kann auf bis zu 20 % senken) oder 3/4 Mehrheit des Gemeinderats	50 %-Zustimmungsquorum
Sachsen-Anhalt	§ 64 KVG LSA, § 31 KWG LSA	3/4 des Gemeinderates (auf Antrag von 2/3 des Gemeinderates)	30%-Zustimmungsquorum
Schleswig-Holstein	§ 57d GO SLH	Bürgerbegehren 20 % der Wahlberechtigten oder 2/3 des Gemeinderates	20 %-Zustimmungsquorum
Thüringen	§ 11, 14 ThürEBBG, § 28 ThürKO	Bürgerbegehren 35 % der Wahlberechtigten oder 2/3 des Gemeinderates	30 % Zustimmungsquorum

Anmerkung: Die jeweilige Gemeinderatsmehrheit ist stets als die *Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats* festgelegt.

Blau markiert: In diesen fünf Bundesländern ist ein Antrag auf Abwahl von den Bürgerinnen und Bürgern selbst per Bürgerbegehren möglich.